

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

vom 22. November 2017

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Gegenstand und Geltungsbereich	3
Allgemeines	3
B. Allgemeine Bestimmungen	3
Zweck	3
Angebot	3
Anwendungsbereich	4
Anforderungen	4
Definitionen	4
C. Randstundenbetreuung	4
Zweck	4
D. Mittagstisch	5
Zweck/Bedingungen	5
E. Tagesfamilien und Kindertagesstätten	5
Anspruchsberechtigung	5
Verfahren	5
Beiträge von Dritten	5
Anspruch	6
Meldepflicht	6
Wegzug	6
Auszahlungen	6
Rückerstattung	6
F. Schlussbestimmungen	6
Vollzug	6
Ausnahmen	7
Rechtsmittel	7
Inkrafttreten	7

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

Die Einwohnergemeindeversammlung Henschiken erlässt gestützt auf § 4 Abs. 2 des Kinderbetreuungsgesetzes (KiBeG) in Verbindung mit § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) folgendes Reglement:

A. Gegenstand und Geltungsbereich

§ 1

Allgemeines

Dieses Reglement regelt:

- a. die kommunale Umsetzung des Kinderbetreuungsgesetzes;
- b. die Grundlagen und Zuständigkeiten im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung;
- c. die finanzielle Beteiligung der Gemeinde Henschiken an die familienergänzende Kinderbetreuung.

B. Allgemeine Bestimmungen

§ 2

Zweck

Die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Gemeinde Henschiken bezweckt:

- a. die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung zu erleichtern;
- b. die gesellschaftliche und sprachliche Integration sowie die Chancengerechtigkeit von Kindern zu verbessern;
- c. einen Beitrag an die Standortförderung von Henschiken zu leisten.

§ 3

Angebot

¹ Die Gemeinde Henschiken ist gemäss § 2 Kinderbetreuungsgesetz verpflichtet, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen.

² Die in Henschiken unterstützten Angebote umfassen Randstundenbetreuung, Mittagstisch, Tagesfamilien und Kindertagesstätten. Die Angebote Mittagstisch, Tagesfamilien und Kindertagesstätten werden mit einem finanziellen Beitrag unterstützt, welcher den Erziehungsberechtigten ausbezahlt wird.

§ 4

- Anwendungsbereich Wer Ansprüche aus diesem Reglement geltend machen will, muss den Nachweis erbringen, dass er auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen ist und
- a. über einen gültigen Arbeitsvertrag verfügt;
 - b. gemäss Arbeitslosengesetz vermittelbar bleibt;
 - c. oder aus medizinischen Gründen auf eine Kinderbetreuung angewiesen ist.

§ 5

- Anforderungen
- ¹ Einrichtungen und Trägerschaften der familienergänzenden Kinderbetreuung (Leistungserbringende) haben die nachfolgenden Mindestanforderungen zu erfüllen, insoweit die von ihnen eingegangenen Betreuungsverhältnisse durch die Gemeinde Hendschiken mitfinanziert werden.
- ² Sie verfügen über die gesetzlich notwendigen Bewilligungen und sind politisch und konfessionell neutral.

§ 6

- Definitionen
- ¹ Als Kinder im Sinne dieses Reglements gelten Kinder ab dem vierten Lebensmonat bis zum Abschluss der Primarschule.
- ² Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Sinne dieses Reglements gelten:
- a. Tagesfamilien im Sinne von Art. 12 der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung);
 - b. Kindertagesstätten im Sinne von Art. 13 Pflegekinderverordnung;
 - c. Randstundenbetreuung und Mittagstisch.
- ³ Als Erziehungsberechtigte gelten die Kindsmutter und der Kindsvater oder der Elternteil, dem das Sorgerecht zugesprochen wurde, sowie Personen, bei welchen das Kind im Sinne der Pflegekinderverordnung zur Pflege untergebracht ist.
- ⁴ Eine stabile, eheähnliche Beziehung ist anzunehmen, wenn
- a. seit mindestens zwei Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wird, oder
 - b. ein gemeinsames Kind oder gemeinsame Kinder da sind, oder
 - c. auf Grund anderer konkreter Umstände eine enge und dauerhafte Beziehung anzunehmen ist, der in ihren Wirkungen eheähnlichen Charakter zukommt.

C. Randstundenbetreuung

§ 7

- Zweck Die Randstundenbetreuung harmonisiert den Stundenplan der Einschulungs- sowie 1. und 2. Unterstufenklassen von Hendschiken mit den höheren Klassen.

D. Mittagstisch

§ 8

- Zweck/Bedingungen
- ¹ Mit dem Mittagstisch werden gesellschaftliche Rahmenbedingungen geschaffen, mit welchen Erziehungsberechtigte Beruf und Familie besser vereinbaren können. Der Mittagstisch bietet eine gesunde Mahlzeit, verbunden mit einem entsprechenden Betreuungsangebot.
- ² Für die Anspruchsberechtigung, das Verfahren etc. finden die §§ 9 – 16 dieses Reglements sinngemäss Anwendung.

E. Tagesfamilien und Kindertagesstätten

§ 9

- Anspruchsberechtigung
- ¹ Anspruch auf Betreuungsbeiträge für familienergänzende Kinderbetreuung (Kindertagesstätten und Tagesfamilien) haben unabhängig vom Betreuungsort erwerbstätige Erziehungsberechtigte sofern
- der zivilrechtliche Wohnsitz in der Gemeinde Hendschiken ist;
 - die Jahreseinkünfte unter dem Grenzbetrag der Elternschaftsbeihilfe gemäss dem Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG) liegen;
 - die Erwerbstätigkeit
 - bei zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 %; oder
 - bei alleinerziehendem Elternteil und im gleichen Haushalt lebender Partnerin oder lebenden Partner mindestens 120 %; oder
 - beim alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 % beträgt.
- ² Anspruchsberechtigt sind die im gleichen Haushalt lebenden Eltern oder ein allein erziehender Elternteil.
- ³ Kein Anspruch auf Betreuungsbeiträge besteht, wenn ein steuerbares Vermögen gemäss der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung vorhanden ist.

§ 10

- Verfahren
- ¹ Das Gesuch um Betreuungsbeiträge hat durch die Erziehungsberechtigten schriftlich an die Gemeindeverwaltung Hendschiken, Soziale Dienste, zu erfolgen.
- ² Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Verfügung über die Höhe der Betreuungsbeiträge zugestellt.

§ 11

- Beiträge von Dritten
- Beiträge von Arbeitgebern, Stiftungen oder anderen Dritten an die Kinderbetreuung werden beim Betreuungsbetrag der Gemeinde Hendschiken berücksichtigt.

§ 12

Anspruch Die Sozialen Dienste Hendschiken berechnen aufgrund des Gesuches und der zur Verfügung gestellten Unterlagen den Betreuungsbeitrag der Gemeinde Hendschiken. Sie können zu Kontrollzwecken bei den Betreuungsanbietern zusätzliche Auskünfte einholen.

§ 13

Meldepflicht Personen, die Leistungen nach diesem Reglement geltend machen, beziehen oder erhalten haben, sind verpflichtet, über ihre finanziellen und persönlichen Verhältnisse wahrheitsgetreu und umfassend Auskunft zu geben, die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Veränderungen in ihren Verhältnissen umgehend zu melden.

§ 14

Wegzug Bei Wegzug des Leistungsbezügers aus der Gemeinde Hendschiken fällt der Anspruch auf einen Betreuungsbeitrag der Gemeinde Hendschiken auf Ende des Wegzugsmonats automatisch dahin.

§ 15

Auszahlungen ¹ Die Leistungsbezüger haben die monatliche Rechnung der Tagesfamilie/ Kindertagesstätte und die Zahlungsquittung bei den Sozialen Diensten Hendschiken einzureichen.

² Die Auszahlung des Betreuungsbetrages erfolgt monatlich durch die Abteilung Finanzen Hendschiken an die Erziehungsberechtigten nach Vorliegen aller Unterlagen gemäss Abs. 1, frühestens ab dem Monat, in dem das Gesuch bei den Sozialen Diensten eingereicht wurde.

§ 16

Rückerstattung ¹ Unrechtmässig bezogene Betreuungsbeiträge der Gemeinde Hendschiken sind samt Zinsen vollumfänglich zurückzuerstatten (Verzinsung ab Auszahlung mit einem Zinssatz von 5 %).

² Forderungen auf Rückzahlung unrechtmässig bezogener Betreuungsbeiträge können mit künftigen Betreuungsbeiträgen verrechnet werden.

³ Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert fünf Jahren.

F. Schlussbestimmungen

§ 17

Vollzug Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen und überprüft jährlich die Betreuungsbeitragsätze anhand der im Budget genehmigten Beträge.

§ 18

Ausnahmen

Auf begründetes schriftliches Gesuch hin kann der Gemeinderat in Härtefällen Ausnahmen zu diesem Reglement beschliessen.

§ 19

Rechtsmittel

¹ Bei Streitigkeiten zwischen den Erziehungsberechtigten und kommunalen Vollzugsorganen (z.B. Soziale Dienste Hendschiken) kann eine beschwerdefähige Verfügung des Gemeinderates verlangt werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

³ Bei Streitigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und privaten (subventionierten) Betreuungsanbietern ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.

§ 20

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01. August 2018 in Kraft.

Dieses Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. November 2017 beschlossen.

Gemeinderat Hendschiken

Daniel Lüem
Gemeindeammann

Corinne Zemp
Gemeindeschreiberin